



Satzung
Grundsatzprogramm
Beiträge
Leistungen

GdS Gewerkschaft der
Sozialversicherung

**Satzung
Grundsatzprogramm
Beiträge
Leistungen**

Herausgeber:
Gewerkschaft der Sozialversicherung
Müldorfer Straße 23
53229 Bonn

Stand: Juni 2019

GdS Gewerkschaft der
Sozialversicherung

Inhalt

Satzung	7
GdS-Jugend	18
Frauenarbeit	24
Seniorenarbeit	26
Grundsatzprogramm	28
Beitragsordnung	37
Rechtsschutzordnung	42
Arbeitskampfordnung	47
Sozialleistungen	52
Freizeit-Unfallversicherung	57

Vorwort

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die GdS ist die Fachgewerkschaft für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Sozialversicherung und der Bundesagentur für Arbeit. Die GdS ist Fachgewerkschaft, weil sie sich mit hoher Kompetenz nur für die Belange der Beschäftigten ihrer Organisationsbereiche einsetzt und somit fremde Betätigungsfelder, aber auch interne Rücksichtnahme auf andere Interessen vernachlässigen kann.

Die Arbeit der GdS hat drei Schwerpunkte:

1. Verbesserung der Rechte der Arbeitnehmer, der Beamten und DO-Angestellten, der Anwärter, Studierenden, Aus- und Fortzubildenden sowie der Versorgungsempfänger und Rentner
2. Beteiligung am sozialen Dialog in der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union auf der Grundlage des Solidaritätsprinzips
3. Sicherstellung der den GdS-Mitgliedern zustehenden umfangreichen persönlichen Leistungen

Zur Erreichung ihrer Ziele verhandelt die GdS mit allen dafür in Betracht kommenden Organisationen und Verbänden. Sie schließt Verträge, insbesondere Tarifverträge, ab und vertritt die Interessen der Mitarbeiter/innen der sozialen Sicherung gegenüber Parlamenten und Regierungen.

Die GdS ist Mitglied des dbb beamtenbund und tarifunion, der dbb akademie und der Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und -gestaltung (GVG).

Mit diesem Heft erhalten Sie zusammengefasst:

- **Satzung der GdS**
- **Satzung der GdS-Jugend**
- **Richtlinien für die Frauenarbeit der GdS**
- **Richtlinien für die Seniorenarbeit der GdS**
- **Grundsatzprogramm der GdS**
- **Beitragsordnung der GdS**
- **Rechtsschutzordnung der GdS**
- **Arbeitskampfordnung der GdS**
- **Richtlinien zu den Sozialleistungen der GdS**
- **Richtlinien zur Freizeit-Unfallversicherung**

Allen Mitgliedern empfehlen wir, sich anhand dieser Regelungen über ihre Ansprüche zu informieren. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der sozialen Sicherung, die der GdS bisher noch nicht angehören, soll diese Broschüre zeigen, dass sich eine GdS-Mitgliedschaft im wahrsten Sinne des Wortes auch lohnt.

Als GdS-Mitglied können Sie sicher sein, bei Problemen und Notfällen nicht allein dazustehen. Sie können sich auf Ihre GdS verlassen!

Mit besten kollegialen Grüßen

Ihr



Maik Wagner
Bundesvorsitzender

Satzung der GdS

I. Gemeinsame Vorschriften

§ 1 Name, Organisationsbereich, Sitz

- (1) Die Organisation führt den Namen Gewerkschaft der Sozialversicherung (GdS).
- (2) Die GdS ist die gewerkschaftliche Organisation der Beschäftigten und früheren Beschäftigten aller Träger der sozialen Sicherung und ihrer Verbände sowie von Einrichtungen, die mit diesen organisatorisch oder finanziell verbunden sind.
- (3) Sie ist Mitglied des dbb beamtenbund und tarifunion.
- (4) Die GdS hat ihren Sitz in Bonn.

§ 2 Grundsätze, Ziele und Aufgaben

- (1) Die GdS ist parteipolitisch unabhängig. Sie unterstützt die Europäische Einigung und steht vorbehaltlos zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere zum Prinzip des sozialen Rechtsstaates, an dessen Sicherung und Ausbau sie als Fachgewerkschaft mitarbeitet.
- (2) Die GdS vertritt und fördert die beruflichen, rechtlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder. Ziel der berufspolitischen Arbeit sind insbesondere die Sicherung und zeitgemäße Weiterentwicklung des Beamten-, DO- und Tarifrechts, des Arbeits- und Sozialrechts sowie der Aus-, Fort- und Weiterbildung.
- (3) Zur Verwirklichung ihrer Ziele setzt die GdS alle zulässigen gewerkschaftlichen Mittel ein. Sie verhandelt mit den zuständigen Ministerien des Bundes und der Länder, mit sonstigen für die Sozialversicherung maßgebenden Behörden,

mit den Trägern der sozialen Sicherung und ihrer Spitzenverbände. Für die unter das Tarifrecht fallenden Arbeitnehmer schließt die GdS Tarifverträge ab. Im Konfliktfalle gilt die Arbeitskampfordnung.

- (4) Zur Stärkung der betrieblichen Belange der Beschäftigten fördert die GdS die Arbeit von Betriebsgruppen in den Sozialversicherungsträgern, die sich auf mehr als einen der in § 7 Abs. 1 genannten Landesverbände erstrecken, nach Maßgabe der Richtlinien nach § 10 Abs. 3 Buchstabe k).

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der GdS kann werden, wer zu dem in § 1 Abs. 2 genannten Personenkreis gehört.
- (2) Mitgliedszeiten in anderen Gewerkschaften werden in den vom Bundeshauptvorstand nach § 10 Abs. 3 Buchstabe f) aufgestellten Richtlinien berücksichtigt.
- (3) Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied diese Satzung als verbindlich an.
- (4) Mitglied der GdS können auch Personenvereinigungen werden, die Mitglieder organisieren, die zu dem in § 1 Abs. 2 genannten Personenkreis gehören (korporative Mitgliedschaft). Die Rechtsstellung des korporierten Verbandes in den Organen der GdS sowie Fragen der Beitragszahlung und Leistungsgewährung sind in einem Korporationsvertrag niederzulegen, der der Zustimmung des Bundeshauptvorstandes bedarf.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beitritt. Sie kann frühestens mit dem Ersten des Monats beginnen, in dem der Beitrittsantrag bei der GdS eingeht. Über den Beitrittsantrag entscheidet der Bundesvorstand.

- (2) Die Mitgliedschaft endet durch

a) Austritt

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Die Kündigung ist nur zum Schlusse eines Kalendervierteljahres zulässig. Beim Ausscheiden aus dem in § 1 definierten Organisationsbereich muss diese Frist nicht eingehalten werden.

b) Ausschluss

Ein Mitglied, das gegen diese Satzung verstößt, kann nach Anhörung vom Bundesvorstand ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats Berufung beim Bundeshauptvorstand eingelegt werden, der endgültig entscheidet.

c) Tod

§ 5 Beiträge

- (1) Die Höhe der Beiträge wird vom Gewerkschaftstag festgesetzt. Näheres zur Beitragszahlung regelt die vom Bundeshauptvorstand aufgestellte Beitragsordnung.
- (2) Die Landesverbände erhalten aus den Beiträgen einen Anteil, dessen Höhe der Bundeshauptvorstand festsetzt. Ihre Untergliederungen sollen aus diesem Anteil Mittel zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben erhalten. Höhe und Voraussetzungen regeln die Satzungen der Landesverbände.

§ 6 Leistungen

Die GdS gewährt ihren Mitgliedern vor allem folgende Leistungen:

1. Rechtsschutz in Streitfällen, die sich aus dem Beamten-, Dienstordnungs-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis ergeben. Das Nähere regelt die vom Bundeshauptvorstand aufgestellte Rechtsschutzordnung;
2. Rechtsberatung in allen Fragen, die mit dem Beamten-, Dienstordnungs-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis in Zusammenhang stehen;
3. Sozialleistungen nach Maßgabe der vom Bundeshauptvorstand aufgestellten Richtlinien;
4. dienst- und tarifrechtliche sowie fachliche Informationen durch Zeitschriften und sonstige Drucksachen;
5. Streikgeld bei Arbeitskämpfen nach der vom Bundeshauptvorstand aufgestellten Arbeitskampfordnung;
6. Sportförderung nach Maßgabe der vom Bundeshauptvorstand aufgestellten Richtlinien;
7. Freizeit-Unfallversicherung.

Anspruch auf Leistungen besteht nur, wenn das Mitglied den satzungsgemäßen Beitrag leistet und nicht mit der Beitragszahlung schuldhaft im Rückstand ist.

§ 7 Gliederung

- (1) Entsprechend dem föderalistischen Aufbau der Bundesrepublik Deutschland gliedert sich die GdS in Landesverbände. Abweichungen bedürfen der Genehmigung des Bundeshauptvorstandes. Der Zusammenschluss oder die Trennung von Landesverbänden bedürfen der Zustimmung ihrer Landesgewerkschaftstage.
- (2) Dem Aufbau der sozialen Sicherung in Deutschland entsprechend sollen die Fachbereiche Krankenversicherung, Deutsche Rentenversicherung Bund/Regionalträger, Unfallversicherung, Landwirtschaftliche Sozialversicherung, Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und Bundesagentur für Arbeit angemessen in den GdS-Gremien vertreten sein. Der Bundeshauptvorstand kann die Fachbereiche erweitern oder aufgliedern.
- (3) Die Landesverbände geben sich auf der Grundlage einer vom Bundeshauptvorstand aufgestellten Mustersatzung eigene Satzungen. Die Satzungen und Satzungsänderungen sind vom Bundesvorstand zu genehmigen. Versagt er die Genehmigung, kann der Bundeshauptvorstand angerufen werden. Dieser entscheidet endgültig.
- (4) In den Landesverbänden schließen sich die Mitglieder zu Bezirks-/Regional-/Kreis- und Ortsverbänden zusammen. Diese geben sich auf der Grundlage einer vom Bundeshauptvorstand aufgestellten Mustersatzung eigene Satzungen. Diese bedürfen der Genehmigung durch den Landesvorstand. Versagt er die Genehmigung, kann der Bundeshauptvorstand angerufen werden. Dieser entscheidet endgültig.

§ 8 Organe

(1) Organe der GdS sind

- a) der Gewerkschaftstag,
- b) der Bundeshauptvorstand,
- c) der Bundesvorstand.

(2) Alle Ämter stehen Frauen und Männern gleichermaßen offen. Soweit in dieser Satzung aus sprachlichen Gründen nur die männliche Form benutzt wird, gelten die Vorschriften gleichermaßen für weibliche Mitglieder.

§ 9 Gewerkschaftstag

(1) Das oberste Organ der GdS ist der Gewerkschaftstag. Er besteht aus dem Bundesvorstand, den Vertretern der Landesverbände, der Bundesjugendleitung und den Jugendleitern der Landesverbände. Den Landesverbänden steht für je 100 Mitglieder ein Vertreter zu. Für die Zahl der Vertreter ist der Mitgliederbestand am 1. Januar des Jahres maßgebend, in dem der Gewerkschaftstag stattfindet. Gehören einem in § 7 Abs. 2 genannten Fachbereich nicht mindestens fünf der nach Satz 2 berufenen Vertreter an, hat der Bundesvorstand diese ergänzend zu berufen.

(2) Jedem Landesverband stehen mindestens drei Vertreter zu.

(3) Der ordentliche Gewerkschaftstag findet alle fünf Jahre statt. Er ist mindestens drei Monate vor Beginn vom Bundesvorstand einzuberufen.

(4) Die Aufgaben des Gewerkschaftstages sind:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichts,
- b) Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
- c) Beschlussfassung über Anträge auf Änderung dieser Satzung,
- d) Wahl des Bundesvorsitzenden, der Stellvertreter und der weiteren Mitglieder im Bundesvorstand,
- e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern.
Für diese ist nur eine Wiederwahl zulässig,
- f) Festsetzung der Beiträge (§ 5 Abs. 1),
- g) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer und Entlastung des Bundesvorstandes,
- h) Behandlung der zum Gewerkschaftstag gestellten Anträge.

(5) Anträge an den Gewerkschaftstag sind mindestens acht Wochen vor Beginn beim Bundesvorstand einzureichen. Antragsberechtigt sind der Bundesvorstand, der Bundeshauptvorstand, die Bundesjugendleitung, die Landesverbände sowie die Bezirks-, Regional-, Kreis- und Ortsverbände. Die Anträge sind ausreichend schriftlich zu begründen.

(6) Ein außerordentlicher Gewerkschaftstag ist einzuberufen, wenn er unter Angabe der Tagesordnung von mindestens drei Landesverbänden beim Bundesvorstand beantragt wird. Die Antragsteller müssen zusammen mindestens ein Drittel der Mitglieder der GdS repräsentieren. Der außerordentliche Gewerkschaftstag muss mindestens acht Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden. Stimmenübertragung ist zulässig.

(7) Jeder ordnungsgemäß einberufene Gewerkschaftstag ist mit seiner Eröffnung beschlussfähig. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vertreter. Der Gewerkschaftstag gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung.

§ 10 Bundeshauptvorstand

- (1) Der Bundeshauptvorstand besteht aus dem Bundesvorstand, den Vertretern der Landesverbände und GdS-Bundesjugendleitung. Den Landesverbänden steht für je 500 Mitglieder (Messzahl) ein Vertreter, mindestens jedoch ein Vertreter, zu.
- (2) Jedem Fachbereich nach § 7 Abs. 2 stehen mindestens zwei Vertreter zu.
- (3) Aufgaben des Bundeshauptvorstandes sind insbesondere:
 - a) Beschlussfassung über Fragen des Beamten-, Dienstordnungs- und Tarifrechts, des Arbeits- und Sozialrechts sowie der Aus-, Fort- und Weiterbildung,
 - b) Beschlussfassung über die Anwendung der Satzung,
 - c) Wahl des Bundesvorsitzenden, seiner Stellvertreter oder der Beisitzer im Bundesvorstand im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens,
 - d) Abnahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung über den jährlichen Haushaltsplan,
 - e) Festsetzung der Beitragsanteile nach § 5 Abs. 2 Satz 1,
 - f) Aufstellung und Änderung der Rechtsschutzordnung, der Arbeitskampf-ordnung, der Beitragsordnung, der Richtlinien über die Sozialleistungen, Richtlinien der Sportförderung sowie der Ehrungs-Grundsätze,
 - g) Aufstellung und Änderung von Geschäftsordnungen für den Bundesvorstand und den Bundeshauptvorstand sowie von Satzungsmustern für die Landesverbände und Bezirks-/Regional-/Kreis-/Ortsverbände,
 - h) Festsetzung der Reisekosten und Entschädigungen der Mitglieder der Organe (§ 8),
 - i) Genehmigung der Satzung der GdS-Jugend (§ 12 Abs. 2),
 - j) Errichtung eigenständiger Bildungs- und Sozialeinrichtungen,
 - k) Aufstellung und Änderung von Richtlinien zur Förderung der Arbeit von Betriebsgruppen.
- (4) Die Erörterung fachspezifischer Fragen kann Arbeitskreisen übertragen werden. Im Einzelfall ist der Bundeshauptvorstand berechtigt, Aufgaben an den Bundesvorstand zu delegieren, die nach dieser Satzung in seine Zuständigkeit fallen. Der Bundeshauptvorstand handelt für den Gewerkschaftstag, sofern die Angelegenheit nicht bis zum nächsten Gewerkschaftstag aufgeschoben werden kann.
- (5) Der Bundeshauptvorstand tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Wenn es die Hälfte der Landesverbände unter Angabe der Tagesordnung beantragt, muss der Bundeshauptvorstand zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden.
- (6) Der Bundeshauptvorstand wird vom Bundesvorstand einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 11 Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus:
 - a) dem Bundesvorsitzenden,
 - b) drei Stellvertretern,
 - c) acht weiteren Mitgliedern,
 - d) den Mitgliedern der Bundesgeschäftsführung,
 - e) dem Bundesjugendleiter.
- (2) Die Mitglieder des Bundesvorstands nach Abs. 1 Buchstabe a) bis c) werden vom Gewerkschaftstag in geheimer Wahl gewählt, wobei jedem Fachbereich im Sinne des § 7 Abs. 2 mindestens ein Mitglied zusteht.
- (3) Der Bundesvorstand wird vom Bundesvorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

- (4) Der Bundesvorsitzende vertritt die GdS im Sinne des § 26 BGB. Die persönliche Haftung nach § 54 BGB ist ausgeschlossen.
- (5) Der Bundesvorstand ist im Rahmen der vom Gewerkschaftstag und vom Bundeshauptvorstand gefassten Beschlüsse für die Politik der GdS verantwortlich. Insbesondere fördert und koordiniert er die Arbeit der Landesverbände und bereitet die Beschlüsse des Bundeshauptvorstandes vor. Der Bundesvorstand regelt auch die Einstellung und Anstellungsbedingungen der Beschäftigten der GdS.
- (6) Der Bundesvorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Bundesvorstandes ist berechtigt, an den Sitzungen der Organe der Landesverbände teilzunehmen.
- (7) Der Bundesvorstand kann Fachkommissionen einsetzen.

§ 12 GdS-Jugend

- (1) Zur Förderung der Jugendarbeit besteht die GdS-Jugend.
- (2) Für die Organisation sowie die Durchführung der Jugendarbeit gilt die Satzung der GdS-Jugend, die der Genehmigung des Bundeshauptvorstandes bedarf.
- (3) Die Kosten für die Organe der GdS-Jugend und die landesverbandsübergreifende Jugendarbeit werden aus dem GdS-Haushalt getragen. Sie sind rechtzeitig vor Aufstellung des Haushaltsplanes beim Bundesvorstand zu beantragen und von ihm zu genehmigen.

§ 13 Ehrenamtlichkeit, Schweigepflicht

- (1) Die Mitglieder der Organe, mit Ausnahme der Bundesvorstandsmitglieder nach § 11 Abs. 1 Buchstabe d), üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.
- (2) Alle Organmitglieder haben, auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt, über Tatsachen, insbesondere über die persönlichen Angelegenheiten von Mitgliedern, die ihnen aufgrund ihrer Tätigkeit in GdS-Organen bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Die Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind.

II. Schlussvorschriften

§ 14 Auflösung

Die GdS kann nur durch Beschluss eines zu diesem Zweck einberufenen Gewerkschaftstages aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vertreter. Im Falle einer Auflösung hat der Gewerkschaftstag über die Verwendung des Vermögens zu beschließen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist durch den Gewerkschaftstag in Magdeburg am 24. Mai 2019 beschlossen worden. Sie tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Satzung der GdS-Jugend

§ 1 Name, Mitgliedschaft, Sitz

- (1) Die Jugend der Gewerkschaft der Sozialversicherung (GdS), nachfolgend GdS-Jugend genannt, ist der Zusammenschluss der jugendlichen Mitglieder der GdS bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres.
- (2) Jugendleiter/innen sollen im Zeitpunkt der Wahl nicht älter als 35 Jahre sein.
- (3) Die GdS-Jugend hat ihren Sitz am Sitz der GdS.
- (4) Die GdS-Jugend ist Mitglied der dbb-Jugend.

§ 2 Grundsätze, Ziele und Aufgaben

- (1) Die GdS-Jugend ist parteipolitisch unabhängig. Sie bekennt sich zu der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten freiheitlich-demokratischen Grundordnung und zum Prinzip des sozialen Rechtsstaats und unterstützt die europäische Einigung.
- (2) Die GdS-Jugend führt ein Leben nach eigener Ordnung mit selbstständiger Geschäftsordnung in allen Fragen der Jugendarbeit. Sie verwendet die ihr zufließenden Mittel in eigener Verantwortung.
- (3) Die GdS-Jugend vertritt und fördert die beruflichen, rechtlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder. Ziel der berufspolitischen Arbeit ist die Unterstützung der GdS, insbesondere bei der Sicherung und zeitgemäßen Weiterentwicklung

des Beamten-, DO- und Tarifrechts, des Arbeits- und Sozialrechts sowie der beruflichen Bildung unter Berücksichtigung der Mitglieder der GdS-Jugend.

- (4) Die GdS-Jugend bejaht und fördert die Zusammenarbeit mit deutschen und internationalen Jugendorganisationen und unterstützt den internationalen Jugendaustausch.
- (5) Insbesondere wirkt die GdS-Jugend bei der staats-, gesellschafts- und berufspolitischen Bildungsarbeit mit, fördert die Mitglieder in der beruflichen Aus- und Fortbildung, wirkt in Fragen des Jugendrechts mit und führt eigene Veranstaltungen durch.

§ 3 Organisation, Gliederung

- (1) Entsprechend dem föderalen Aufbau der Bundesrepublik Deutschland gliedert sich die GdS-Jugend in Landesjugendverbände. Beschlüsse des Bundeshauptvorstandes nach § 7 Abs. 1 Satz 2 der GdS-Satzung gelten für die GdS-Jugend entsprechend.
- (2) Die Landesjugendverbände können sich eine Satzung auf der Grundlage dieser Satzung geben.

§ 4 Organe

Organe der GdS-Jugend sind

- a) der Gewerkschaftsjugendtag
- b) die Bundesjugendleitung

§ 5 Gewerkschaftsjugendtag

- (1) Der Gewerkschaftsjugendtag ist das oberste Organ der GdS-Jugend. Er besteht aus der Bundesjugendleitung, den gewählten Landesjugendleitern und den weiteren Vertretern der Landesjugendverbände. Den Landesverbänden steht für je angefangene 50 Mitglieder unter Anrechnung des/der Jugendleiters/in ein/e Vertreter/in, mindestens jedoch zwei Vertreter/innen, zu. Für die Zahl der Vertreter/innen ist der Mitgliederbestand am 1. Januar des Jahres maßgebend, in dem der Gewerkschaftsjugendtag stattfindet.
- (2) Der ordentliche Gewerkschaftsjugendtag findet alle zweieinhalb Jahre statt. Jeder zweite Gewerkschaftsjugendtag findet in Verbindung mit dem Gewerkschaftstag der GdS statt. Er ist mindestens sechs Wochen vor Beginn durch den/die Bundesjugendleiter/in einzuberufen. Anträge für den Gewerkschaftsjugendtag sind spätestens vier Wochen vor Beginn bei der Bundesjugendleitung einzureichen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die Delegierten der Bundesjugendleitung zu melden. Antragsberechtigt sind die Bundesjugendleitung, die Landesjugendleiter/innen sowie der GdS-Bundesvorstand.

Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge entscheidet der Gewerkschaftsjugendtag. Die stimmberechtigten Vertreter/innen sind mindestens zwei Wochen vor Beginn mit den Tagungsunterlagen einzuladen.

- (3) Ein außerordentlicher Gewerkschaftsjugendtag ist einzuberufen, wenn es unter Angabe der Tagesordnung von mehr als der Hälfte der Landesjugendleiter/innen verlangt wird oder wenn der Fall des § 7 Abs. 2 Satz 2 vorliegt. Der außerordentliche Gewerkschaftsjugendtag muss spätestens acht Wochen nach Eingang des Antrages bei der Bundesjugendleitung stattfinden. Stimmenübertragung ist zulässig.
- (4) Der Gewerkschaftsjugendtag gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Aufgaben des Gewerkschaftsjugendtages

Dem Gewerkschaftsjugendtag obliegen folgende Aufgaben:

- a) Festlegung von Richtlinien für die Arbeit der GdS-Jugend,
- b) Behandlung und Beschlussfassung aller Fragen bzw. Angelegenheiten der Jugendarbeit von grundsätzlicher Bedeutung,
- c) Beschlussfassung über Anträge auf Änderungen dieser Satzung,
- d) Entlastung der Bundesjugendleitung,
- e) Wahl der Bundesjugendleitung,
- f) Behandlung von Anträgen und Entschlieungen.

§ 7 Bundesjugendleitung und ihre Aufgaben

- (1) Die Bundesjugendleitung besteht aus dem/der Bundesjugendleiter/in und vier Stellvertretern/innen. Die Bundesjugendleitung wird anlässlich des Gewerkschaftsjugendtages gewählt. Wählbar und wahlberechtigt sind die anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Scheiden in einer Periode mehr als zwei vom Gewerkschaftsjugendtag gewählte Vertreter/innen aus, hat ein außerordentlicher Gewerkschaftsjugendtag eine Neuwahl durchzuführen. Für die Neuwahl gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Der/die Bundesjugendleiter/in, im Verhinderungsfalle seine/ihre Stellvertreter/innen, vertritt die GdS-Jugend im Sinne des § 26 BGB und führt die laufenden Geschäfte. Die persönliche Haftung nach § 54 BGB ist ausgeschlossen.
- (4) Die Bundesjugendleitung ist im Rahmen der vom Gewerkschaftsjugendtag gefassten Beschlüsse für die Berufspolitik der GdS-Jugend verantwortlich.

Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Beschlüsse des Gewerkschaftsjugendtages durchzuführen,
 - b) die sich aus § 2 der Satzung ergebenden Aufgaben wahrzunehmen,
 - c) die Interessen der GdS-Jugend in den Organen der GdS und der dbb-Jugend zu vertreten,
 - d) die Landesjugendleiter/innen bei der Durchführung der praktischen Jugendarbeit bzw. Aufbau derselben zu unterstützen, insbesondere mindestens zweimal jährlich zu einem Erfahrungsaustausch einzuladen,
 - e) Seminare, Jugendreisen und Schulungen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der GdS und/oder mit der dbb-Jugend, durchzuführen bzw. anzubieten,
 - f) die GdS-Sportförderung zu unterstützen.
- (5) Die Bundesjugendleitung tritt bei Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie handelt für den Gewerkschaftsjugendtag, wenn die Angelegenheit nicht bis zu dessen nächster Sitzung aufgeschoben werden kann.

§ 8 Haushaltsführung

- (1) Die Tätigkeit in den Organen der GdS-Jugend ist ehrenamtlich. Reisekosten werden nach den Richtlinien der GdS erstattet.
- (2) Die durch die Arbeit der Organe gemäß § 4 entstehenden Kosten werden aus dem Jugend-Konto des GdS-Haushalts finanziert.

§ 9 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der Gewerkschaftsjugendtag ist nach ordnungsgemäßer Einladung mit der Eröffnung beschlussfähig.

- (2) Die Bundesjugendleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Organe der GdS-Jugend beschließen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten des Gewerkschaftsjugendtages erforderlich.

§ 10 Schweigepflicht

Alle Organmitglieder haben, auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt, über Tatsachen, insbesondere über die persönlichen Angelegenheiten von Mitgliedern, die ihnen aufgrund ihrer Tätigkeit in der GdS-Jugend bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Die Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind.

§ 11 Vertretung in der dbb-Jugend auf Landesebene

Die Landesjugendverbände legen fest, wer die Vertretung der GdS-Jugend in der dbb-Jugend auf Landesebene wahrnimmt.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt durch Beschluss des Gewerkschaftsjugendtages und Genehmigung des Bundeshauptvorstandes gemäß § 12 Abs. 2 der GdS-Satzung am 22. Mai 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 6. Mai 2009 beschlossene Satzung außer Kraft.

Richtlinien für die Frauenarbeit der GdS

§ 1 Zweck

Im Rahmen der GdS-Satzung und der Beschlüsse der GdS-Organe vertritt die GdS-Frauenvertretung die besonderen Interessen der weiblichen Mitglieder der GdS.

§ 2 Zusammensetzung der GdS-Frauenvertretung

Die GdS-Bundesfrauenvertreterin und ihre Stellvertreterin werden vom Bundesvorstand bestimmt.

Die GdS-Bundesfrauenvertreterin ist Mitglied der Hauptversammlung der dbb-Bundesfrauenvertretung.

Die GdS-Landesverbände können ebenfalls Frauenvertreterinnen berufen. Die Bundesfrauenvertreterin und die Vertreterinnen der Länder bilden die GdS-Frauenvertretung.

Die GdS-Bundesfrauenvertreterin sowie die Frauenvertreterinnen aus den GdS-Landesverbänden treffen sich einmal jährlich. Dabei werden die Reisekosten der Frauenvertreterinnen aus den GdS-Landesverbänden von diesen getragen.

§ 3 Aufgaben

Die GdS-Frauenvertretung berät und unterstützt die Organe der GdS bei der Wahrnehmung und Förderung der berufs- und gewerkschaftspolitischen sowie sozial- und familienpolitischen Interessen der weiblichen GdS-Mitglieder. Sie wirkt auf die Gleichstellung von Frauen und Männern hin.

Die GdS-Frauenvertretung berät Positionspapiere für die GdS-Organe unter Gendergesichtspunkten (neue Arbeitsformen, Arbeitsplatz der Zukunft, Beruf und Familie, Qualifizierungsmaßnahmen).

Die GdS-Frauenvertretung ermittelt auch die Bedürfnisse von Frauen für bestimmte Seminar- und Schulungsangebote. Damit versucht sie, einen Beitrag zur Steigerung der Attraktivität der Gewerkschaftsarbeit der GdS durch spezielle Bildungsangebote für Frauen zu leisten.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die GdS-Frauenvertretung mit anderen Frauenorganisationen zusammenarbeiten, um sich überall gut zu vernetzen und die Interessen der GdS zu artikulieren.

Die GdS-Bundesfrauenvertreterin unterrichtet den Bundeshauptvorstand einmal jährlich über die GdS-Frauenarbeit.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden vom GdS-Bundeshauptvorstand am 22. Mai 2019 beschlossen und treten am 1. Juni 2019 in Kraft.

Richtlinien für die Seniorenarbeit der GdS

§ 1 Zweck

Im Rahmen der GdS-Satzung und der Beschlüsse der GdS-Organe vertritt die GdS-Seniorenvertretung die besonderen Interessen der Mitglieder „55 plus“ der GdS.

§ 2 Zusammensetzung der GdS-Seniorenvertretung

Die/der GdS-Bundesseniorenvertreter/in und deren/dessen Stellvertreter/in wird vom GdS-Bundesvorstand bestimmt.

Die/der GdS-Bundesseniorenvertreter/in ist Mitglied der Hauptversammlung der dbb-Bundesseniorenvertretung.

Die GdS-Landesverbände können ebenfalls Seniorenvertreter/innen berufen. Bundesvertreter/in und Landesvertreter/innen bilden die GdS-Seniorenvertretung.

Die/der GdS-Bundesseniorenvertreter/in sowie Seniorenvertreter/innen aus den GdS-Landesverbänden treffen sich einmal jährlich. Dabei werden die Reisekosten der Seniorenvertreter/innen aus den GdS-Landesverbänden von diesen getragen.

§ 3 Aufgaben

Die GdS-Seniorenvertretung berät und unterstützt die Organe der GdS bei der Wahrnehmung und Förderung der sozial-, berufs- und gewerkschaftspolitischen Interessen ihrer Mitglieder „55 plus“.

Hauptaufgabe der GdS-Seniorenvertretung ist es, Konzepte zur Attraktivitätssteigerung für ältere Mitglieder der GdS zu entwickeln, um der Abkehr von der GdS bei Erreichen des Ruhestandes und der Rente entgegenwirken. Dabei wird die GdS-Seniorenvertretung durch das Hauptamt unterstützt.

Die GdS-Seniorenvertretung ermittelt auch die Bedürfnisse von älteren Mitgliedern für bestimmte Seminar- und Schulungsangebote. Damit versucht sie, einen Betrag zur Steigerung der Attraktivität der Gewerkschaftsarbeit der GdS speziell für ältere Mitglieder zu leisten.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die GdS-Seniorenvertretung mit anderen Seniorenorganisationen zusammenarbeiten, um sich überall gut zu vernetzen und die Interessen der GdS zu artikulieren.

Die/der GdS-Bundesseniorenvertreter/in unterrichtet den GdS-Bundeshauptvorstand einmal jährlich über die GdS-Seniorenarbeit.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden vom GdS-Bundeshauptvorstand am 22. Mai 2019 beschlossen und treten am 1. Juni 2019 in Kraft.

Grundsatzprogramm der GdS

GdS-Grundsatzprogramm – Wofür wir stehen

aufgestellt vom Gewerkschaftstag am 24. Mai 2019 in Magdeburg

I. Organisation

Die GdS ist die Gewerkschaft für die Beschäftigten der Sozialversicherungsträger und ihrer Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland.

Die GdS setzt sich dafür ein, die in Artikel 9 des Grundgesetzes garantierte Koalitionsfreiheit bei den Sozialversicherungsträgern aufgabengerecht auszugestalten.

Die GdS setzt sich ein für das Sozialstaatsprinzip als grundlegendes Element der Bundesrepublik Deutschland.

Sie vertritt die Interessen aller Statusgruppen. Dieses muss diskriminierungsfrei geschehen ohne Ansehen von Geschlecht, Herkunft, Neigungen oder anderen Tatbeständen.

Die in der Satzung verankerte parteipolitische Unabhängigkeit verpflichtet alle Akteure und Mitglieder bei der Wahrnehmung ihrer gewerkschaftlichen Aufgaben in der GdS. Die GdS ist zur Zusammenarbeit mit allen demokratischen Parteien bereit.

II. Sozialpolitik

Die Sicherung der wesentlichen Lebensrisiken (Krankheit, Unfall, Alter, Pflege, Tod) liegt in der Verantwortung des Staates. Sie ist solidarisch zu finanzieren und öffentlich-rechtlich zu organisieren.

Die GdS setzt sich für eine gegliederte Sozialversicherung ein.

Die Finanzierung der Sozialversicherung muss aus Beiträgen erfolgen. Gesamtgesellschaftliche Aufgaben sind als versicherungsfremde Leistungen zwingend aus Steuermitteln und nicht aus Beiträgen zu finanzieren.

Die GdS steht zu dem Prinzip „Prävention vor Reha vor Rente“, das für alle Bereiche der Sozialversicherung gelten muss.

Die GdS unterstützt das Prinzip der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung und die Zusammenarbeit mit und in den Selbstverwaltungsorganen. Um die Akzeptanz der Selbstverwaltung zu stärken, setzt sich die GdS für mehr Urwahlen bei den Sozialwahlen ein.

Die GdS wirkt an der Gestaltung der sozialpolitischen Entwicklung mit. Kontakte zur Bundesregierung und zu den politischen Entscheidungsträgern sowie zu den Spitzenverbänden der Sozialversicherung sind dabei ein wichtiger Faktor und somit weiter zu intensivieren. Gleiches gilt für die Geschäftsführungen und Vorstände der Sozialversicherungsträger. Es findet eine enge Zusammenarbeit mit dem dbb beamtenbund und tarifunion statt.

Die GdS arbeitet mit allen Spitzenverbänden der Sozialversicherungsträger partnerschaftlich zusammen. Das Tarifrecht muss zum Ziel haben, die Möglichkeiten eigenständiger Gestaltung im Dienst- und Tarifrecht, in der sozialen Fürsorge und bei der Ausgestaltung der Bildungswege zu nutzen.

Gesetzliche Krankenversicherung

Die GdS tritt für die Beibehaltung des gegliederten Krankenversicherungssystems ein.

Die GdS hält es für erforderlich, dass das Gesundheitswesen insgesamt unter Berücksichtigung des medizinisch-technischen Fortschritts und der steigenden Lebenserwartung der Menschen zeitgemäß optimiert wird. Dabei muss eine qualitativ hochwertige medizinische Versorgung sichergestellt sein.

Die GdS befürwortet das Prinzip des Risikostrukturausgleichs zwischen den gesetzlichen Krankenkassen, dieser ist sach- und aufgabengerecht anzupassen.

Soziale Pflegeversicherung

Eine würdige Pflege für alle Menschen ist zu garantieren – unabhängig von den finanziellen Möglichkeiten.

Pflegende Angehörige sind zu fördern und zu unterstützen analog den Regelungen der Elternzeit. Dieses umfasst einen Rechtsanspruch auf die Rückkehr in die bisherige Beschäftigung und Lohnersatzleistungen analog zum Elterngeld.

Zur menschenwürdigen Pflege gehören auch bessere Arbeitsbedingungen für das Personal in der ambulanten und stationären Pflege.

Gesetzliche Rentenversicherung / Alterssicherungssysteme im öffentlichen Dienst

Die umlagefinanzierte Rentenversicherung muss zentrale Säule der Alterssicherung bleiben. Daneben sind Betriebsrentensysteme im öffentlichen Dienst und private Vorsorge unverzichtbar.

Bei künftigen Reformen der Rentenversicherung dürfen deren Grundprinzipien, insbesondere das Solidarprinzip, die Entgeltbezogenheit und das Umlageverfahren, nicht aufgegeben werden.

Der demografische Wandel der Gesellschaft führt dazu, dass die bestehenden Alterssicherungssysteme weiterentwickelt werden müssen, um für alle ein menschenwürdiges Auskommen im Alter zu sichern. Dabei sind die Bedürfnisse der nachfolgenden Generationen zu berücksichtigen.

Gesetzliche Unfallversicherung

Vorrangige Aufgaben der Unfallversicherung sind der Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie die Wiedereingliederung und finanzielle Absicherung der Verletzten.

Der Katalog der anerkannten Berufskrankheiten ist im Hinblick auf den digitalen Wandel anzupassen.

DRV Knappschaft-Bahn-See und Landwirtschaftliche Sozialversicherung

Die Zuständigkeitsbereiche der DRV KBS und der LSV erfordern jeweils eigenständige Träger.

Arbeitsförderung und Grundsicherung

Die Reduzierung der Arbeitslosigkeit, insbesondere der Langzeitarbeitslosigkeit, muss weiterhin vorrangiges Ziel der Politik bleiben.

Dabei muss dem Gedanken des lebenslangen Lernens und der notwendigen Qualifizierung stärker als bisher Rechnung getragen werden, um Veränderungen in der Berufs- und Arbeitswelt bedarfsgerecht begegnen zu können.

Die Vermittlung in Arbeit muss originäre Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit und der Jobcenter in kommunaler Trägerschaft bzw. der gemeinsamen Einrichtungen bleiben.

Entscheidend für eine deutliche Verbesserung der Arbeitsförderung ist die Verringerung des Zahlenverhältnisses zwischen Arbeitslosen und zuständigen Vermittlern.

Die Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen für das ALG II ist unter Beachtung der Personalhoheiten und der Bedürfnisse der Beschäftigten unter dem Dach eines einheitlichen Bundesträgers zu organisieren.

Teilhabe behinderter Menschen

Das im Grundgesetz verankerte Benachteiligungsverbot für Menschen mit Behinderungen ist weiter auszubauen.

Die GdS fordert eine verstärkte Integration von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsprozess. Den Trägern der Sozialversicherung kommt dabei als Arbeitgeber eine besondere Vorbildfunktion zu.

Familienleistungsausgleich

Der steuer- und sozialrechtliche Familienleistungsausgleich muss weiter verbessert werden.

Die Finanzierung familienpolitischer Maßnahmen hat wegen ihrer gesamtgesellschaftlichen Bedeutung aus Steuermitteln zu erfolgen.

III. Tarifpolitik

Die GdS gestaltet eigenständiges Tarif- und Dienstrecht in der Sozialversicherung. Gesetzliche Vorschriften, mit denen die Gestaltungsfreiheit der Versicherungsträger eingeschränkt wird, lehnt die GdS ab.

Der Mensch muss im Mittelpunkt des Arbeitsprozesses stehen. Für alle Beschäftigten fordert die GdS eine humane Gestaltung der Arbeitsplätze und eine umfassende Beschäftigungs- und Einkommenssicherung.

Die GdS kämpft für eine tätigkeitsbezogene Eingruppierungssystematik. Dabei befürwortet die GdS spezielle Tätigkeitsmerkmale und Beispielfälle, die sich dort, wo sie vereinbart sind, als Eingruppierungsinstrument bewährt haben.

Die GdS bejaht das Leistungsprinzip im öffentlichen Dienst. Dem Leistungswillen der Beschäftigten muss die Bereitschaft der Arbeitgeber und des Gesetzgebers gegenüberstehen, die Arbeitsbedingungen zeitgemäß und sozial zu gestalten. Die Bezahlung muss den Aufgaben und der Bedeutung des Dienstes in der sozialen Sicherung entsprechen.

Durch gesetzliche Vorschriften, Tarifverträge und DO-Bestimmungen ist sicherzustellen, dass alle qualifizierten Beschäftigten in der sozialen Sicherung entsprechend ihrer Fähigkeiten und Leistungen aufsteigen können.

Der demografische Wandel verändert die Anforderungen an Personalgewinnung und Personalbindung. Die GdS tritt dafür ein, die Beschäftigung bei den Trägern der sozialen Sicherung durch attraktive Arbeits- und Bezahlungsbedingungen für junge Menschen zu gestalten. Hierzu gehören insbesondere die Schaffung lebensphasenorientierter Arbeitsbedingungen, Maßnahmen zur Gesundheitsförderung, Arbeitsorganisation und Arbeitsplatzgestaltung sowie Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Der Beschäftigtendatenschutz muss ein hohes Gut bleiben. Digitalisierung darf nicht den gläsernen Beschäftigten, dessen Leistung und Verhalten jederzeit kontrolliert wird, zur Folge oder zum Ziel haben.

IV. Dienst- und Beamtenrecht

Mit dem dbb beamtenbund und tarifunion steht die GdS für das Beamtentum als einer wichtigen Grundlage des demokratischen Rechtsstaates ein. Bei der Fortentwicklung des Dienst- und Beamtenrechts sind die Mitwirkungsrechte der Gewerkschaften gegenüber Parlamenten und Regierungen zu verbessern. Eine angemessene Teilhabe an der Einkommensentwicklung ist zu sichern.

Die GdS setzt sich für die Wiedereinführung einer bundeseinheitlichen Besoldungs- und Versorgungsgesetzgebung ein.

V. Digitale Transformation

Die GdS erwartet vom öffentlichen Dienst, dass er sich seiner Funktion als Vorreiter bei Fragen sozialer Gerechtigkeit und bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen bewusst ist. Prekäre Arbeitsbedingungen, Befristungen und arbeitsplatzvernichtenden Einschnitten erteilen wir eine Absage. Die Versicherten haben Anspruch auf eine fundierte Auskunftserteilung durch einen Menschen und sollen nicht (nur) auf technische Lösungen verwiesen werden.

Beim Einsatz neuer Technologien erkennt die GdS positive Effekte auf eine ausgeglichene Balance zwischen Arbeit und Freizeit. Einer völligen Entgrenzung beider Lebensbereiche erteilt die GdS eine Absage.

Wichtig sind der Arbeitsplatzzerhalt und die Sicherung inhaltlich anspruchsvoller Arbeitsplätze mit Zukunftsperspektiven.

Attraktive Arbeitsbedingungen umfassen die Beachtung arbeitsmedizinische Erkenntnisse. Arbeitsplätze außerhalb der Dienststellen wie Telearbeit, Arbeit von unterwegs etc. bedürfen in gleichem Umfang Schutz wie diejenigen innerhalb des Betriebes.

Kernfragen für die Beschäftigten sind Licht, Luft und Zonen der Ruhe, Arbeitsplätze nach ergonomischen Erkenntnissen sowie ausreichende individuelle Gestaltungsmöglichkeiten der Arbeit.

Die GdS will Motor für Fragen des Arbeitsschutzes und der Weiterentwicklung von Arbeit 4.0 in der Sozialversicherung sein.

VI. Mitbestimmung

Die GdS fordert ein umfassendes gewerkschaftliches Beteiligungsrecht bei Vorhaben, die Fragen des Bestands der Körperschaften in der Sozialversicherung, die Grundsätze ihrer Organisationsstruktur sowie die Ausgliederung von Aufgabenbereichen und Privatisierungsmaßnahmen betreffen.

Die GdS unterstützt die Personal- und Betriebsräte bei ihrer Arbeit für die Beschäftigten. Sie fordert die Weiterentwicklung des Personalvertretungs- und Betriebsverfassungsrechts. Die Beteiligungsrechte der Personal- und Betriebsräte sind zu erweitern.

VII. Bildung

Die GdS tritt dafür ein, die Bildungswege in der Sozialversicherung weiterzuentwickeln. Alle Beschäftigten müssen Gelegenheit erhalten, sich nach erfolgreichem Abschluss in Tätigkeiten zu bewähren, die ihrer Qualifikation entsprechen.

Eine gegenseitige Anerkennung vergleichbarer Bildungsabschlüsse ist sicherzustellen.

Die GdS bekennt sich zum Prinzip des lebenslangen Lernens. In den Tarifverträgen der Sozialversicherung soll ein Qualifizierungsanspruch für alle Status- und Altersgruppen verankert werden. Schulungen über sich verändernde Arbeitsinhalte und -techniken sind regelmäßig anzubieten.

Qualifizierungsangebote sind so zu gestalten, dass alle Altersgruppen geeigneten Zugang finden.

Die GdS unterstützt Bachelor- und Masterstudiengänge, die als Duales Studium oder berufsbegleitend angeboten werden, partnerschaftlich. Teilzeitbeschäftigten sind derartige Angebote ebenfalls zugänglich zu machen.

Die GdS unterstützt die Personal- und Betriebsräte bei ihrer Arbeit für die Beschäftigten. Sie fordert die Weiterentwicklung des Personalvertretungs- und Betriebsverfassungsrechts. Die Beteiligungsrechte der Personal- und Betriebsräte sind zu erweitern.

VIII. Chancengleichheit

Nach Überzeugung der GdS ist das Diskriminierungsverbot uneingeschränkt anzuwenden in Theorie und Praxis. Die Chancengleichheit muss bei allen Personalentscheidungen beachtet werden.

Gleichberechtigte Karrierepfade für Frauen und Männer sind zu fördern.

Beitragsordnung der GdS

§ 1 Höhe der Beiträge

Die Beiträge betragen 0,75 Prozent des beitragspflichtigen Einkommens, mindestens jedoch monatlich vier Euro.

Der Beitrag kann kaufmännisch auf volle Zehn-Cent-Beträge gerundet werden.

Der Beitragsbemessung werden die Bruttoentgelte nach Maßgabe des § 2 zugrunde gelegt.

Sonderregelung zu § 1 Unterabsatz 1:

Durch den vom Gewerkschaftstag am 7. Mai 2009 in Berlin bekräftigten Beschluss des Bundeshauptvorstandes vom 11. Mai 2006 in Marburg ist der Beitrag für Auszubildende und Anwärter pauschal auf monatlich 2,50 Euro festgesetzt worden. Dies gilt nicht, wenn während des Studiums eine hauptberufliche Beschäftigung fortbesteht.

§ 2 Beitragsbemessung

Beitragspflichtiges Einkommen ist das Bruttoentgelt bis höchstens zur Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Beitragsfrei bleiben:

- a) die jährliche Zuwendung (Sonderzuwendung),
- b) das zusätzlich zu den Dienstbezügen gezahlte Urlaubsgeld,
- c) sonstige einmalige Zahlungen,
- d) Beitragszuschüsse zur Krankenversicherung,
- e) die vermögenswirksamen Leistungen,
- f) das Kindergeld.

Ändert sich das Bruttoentgelt, so ändert sich der Beitrag mit Beginn des Monats, in dem die Änderung erstmals wirksam wird.

Bei Inanspruchnahme von Altersteilzeit bemisst sich der Beitrag nach den Bezügen einschließlich der Aufstockungsleistungen.

Bei Mitgliedern im Ruhestand, die Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften erhalten, werden der Beitragsbemessung jeweils die Brutto-Versorgungsbezüge zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand zugrunde gelegt. Verringern sich die Versorgungsbezüge durch Rentenanrechnung, so sind der Beitragsbemessung die ungekürzten Versorgungsbezüge zugrunde zu legen. Unberücksichtigt bleiben sonstige Bezüge, zum Beispiel Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz.

Bei Mitgliedern im Ruhestand, die eine Rente nach sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erhalten, sind der Beitragsbemessung die zustehenden Renten und eventuellen Zusatzrenten mit Lohnersatzfunktion zum Zeitpunkt des Rentenbeginns zugrunde zu legen. Besteht Anspruch auf betriebliche Altersversorgung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder oder einer entsprechenden Einrichtung, ist auch die zustehende Betriebsrente beitragspflichtig.

Protokollnotiz zu § 2 Unterabsatz 5 Satz 1:

Bei Mitgliedern im Ruhestand, die eine Rente nach sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erhalten, sind nur Renten aus dem eigenen Beschäftigungsverhältnis beitragspflichtig. Hinterbliebenenbezüge bleiben insoweit beitragsfrei.

§ 3 Beitragsfreiheit

- (1) Die Beitragspflichten ruhen während des Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes, der Elternzeit, des Krankengeldbezuges oder während der Arbeitslosigkeit. Erzielt das Mitglied während der Elternzeit Arbeitsentgelt, ist dieses beitragspflichtig.
- (2) Bei Einhaltung einer Kündigungsfrist in einer anderen Gewerkschaft bleibt die neubegründete GdS-Mitgliedschaft auf Antrag beitragsfrei bis zum Ende der Kündigungsfrist.

§ 4 Beitragsermäßigung

Bei Beurlaubung ohne Dienstbezüge kann der Beitrag auf Antrag des Mitgliedes auf den Mindestbeitrag von vier Euro ermäßigt werden. Für Ehepartner sowie Partner in eingetragenen Lebenspartnerschaften, die beide in der GdS organisiert sind, wird das niedrigere Partnereinkommen bei der Bemessung der Beitragshöhe nur zur Hälfte berücksichtigt. Als Untergrenze ist der Mindestbeitrag nach Satz 1 zu zahlen.

§ 5 Fälligkeiten und Abführung der Beiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind monatlich oder quartalsweise zu entrichten. Abweichungen sind mit Zustimmung der Bundesgeschäftsstelle möglich. Nachträglich festgestellte Abweichungen der satzungsgemäßen Beitragshöhe können nur innerhalb eines Jahres und für maximal zwölf Monate geltend gemacht werden.

- (2) Der Beitragseinzug obliegt der Bundesgeschäftsstelle.
- (3) Der Beitragseinzug durch die Bundesgeschäftsstelle erfolgt mit monatlichem oder quartalsweisem Lastschriftverfahren. Kann die Lastschrift wegen vom Mitglied falsch übermittelter Bankdaten, unberechtigtem Widerspruch oder mangels Deckung nicht eingelöst werden, sind die hierfür berechneten Bankgebühren vom Mitglied zu tragen.

Der Beitragseinzug vom Gehalt bedarf der Zustimmung des Mitglieds. Eine Vereinbarung mit dem Arbeitgeber muss sicherstellen, dass satzungsmäßige Berechnung und monatliche Zahlung gewährleistet sind.

Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in die GdS zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Die GdS zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe der Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz einschließlich der Mitgliedsnummer zum jeweiligen Abbuchungstermin (zum 15. eines Monats bzw. zum 30. eines Monats) ein. Fällt dieser Termin nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

- (4) Die Bundesgeschäftsstelle stellt auf Anforderung den Mitgliedern Beitragsbescheinigungen für die gezahlten Beiträge aus.

§ 6 Übergangsregelungen

Für Mitglieder, die sich in der Vergangenheit für einen zugelassenen Sonderbeitrag für Pensionäre entschieden haben, bleibt diese Regelung gültig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung gilt ab 1. Juli 2014; sie tritt an die Stelle der Beitragsordnung vom 1. Juli 2011. Beschlossen vom Bundeshauptvorstand am 14. Mai 2014 in Berlin.

Protokollnotiz:

Für Mitglieder, die am 1. Juli 2010 bereits im Ruhestand sind, gilt der zu diesem Zeitpunkt gezahlte Beitrag als satzungsgemäß und ist Maßstab bei Leistungsgewährung. Bis zum 31. Dezember 2010 wird ein einmaliges Wahlrecht eingeräumt, den dynamischen Beitrag gemäß § 1 der GdS-Beitragsordnung beizubehalten.

Ändern sich in diesem Falle die Versorgungsbezüge oder Renten, so ändert sich der Beitrag mit Beginn des Monats, in dem die Änderung erstmals wirksam wird.

Rechtsschutzordnung der GdS

§ 1 Umfang des Rechtsschutzes

- (1) GdS-Mitglieder erhalten Rechtsschutz in Streitfällen, die sich aus ihrem Beamten-, Dienstordnungs-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis ergeben. Rechtsschutz in diesem Sinne wird für Fragen des unmittelbaren berufsbezogenen Sozialversicherungsrechts einschließlich der Fragen des Grades der Behinderung und der Erwerbsminderung sowie der Feststellung des Pflegegrades gewährt. Dazu zählt auch die Tätigkeit als Mitglied eines Personal- oder Betriebsrates oder einer Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie die Tätigkeit als Frauenbeauftragte oder die Tätigkeit als Vertrauensmann/Vertrauensfrau für Schwerbehinderte. Satz 1 gilt nicht für Mietstreitigkeiten bei Werkmietwohnungen.
- (2) Rechtsschutz wird ohne Wartezeit vom Beginn der Mitgliedschaft an übernommen. § 2 Abs. 1 Buchstabe a) bleibt unberührt.

§ 2 Ausschlussgründe

- (1) Rechtsschutz wird nicht übernommen, wenn
 - a) der Anlass für den Rechtsstreit bereits bei Begründung der Mitgliedschaft in der GdS entstanden oder ein drohender Rechtsstreit abzusehen war,
 - b) das Mitglied seine Beitragspflichten nicht erfüllt hat (§ 6 letzter Satz der GdS-Satzung),
 - c) die Klage der Auffassung der GdS widerspricht oder ihr Ansehen schädigt oder wenn sich der Rechtsstreit nachteilig für andere Mitglieder auswirken könnte,

- d) der Streitfall durch rechtswidrige vorsätzliche, grob fahrlässige oder strafbare Handlungen des Mitglieds entstanden ist,
- e) ausreichende Erfolgsaussichten nicht bestehen.

- (2) Technische Aufsichtsbeamte und Betriebsrevisoren erhalten Rechtsschutz auch in Strafprozessen, wenn der Anklage eine Handlung oder Anordnung zugrunde liegt, die in Vollzug des § 19 SGB VII vorgenommen oder getroffen wurde.

§ 3 Sonderregelungen

- (1) Liegen Ausschlussgründe nach § 2 Abs. 1 Buchstabe d) oder e) vor, so kann das Mitglied dennoch beratend unterstützt und eine teilweise Kostenübernahme zugesagt werden.
- (2) Ist Rechtsschutz nach § 2 Abs. 1 Buchstabe c), d) oder e) abgelehnt worden, können Prozesskosten ganz oder teilweise erstattet werden, wenn der Ausgang des Verfahrens dies rechtfertigt.
- (3) Liegt dem Rechtsschutzbegehren ein Sachverhalt zugrunde, der mit Mitteln der Mediation bearbeitet werden kann, so kann die GdS anstelle einer Rechtsschutzzusage die anteilige Kostenübernahme für eine Mediation erklären, wenn eine ausreichend positive Prognose vorliegt. Die Kostenzusage wird der Höhe nach begrenzt auf maximal 2.000 Euro pro Mediationsfall und betrifft nur den Anteil, der von der Antragstellerin/ dem Antragsteller zu zahlen ist. Nach Abschluss der Mediation sind die Kosten und die Ergebnisse entsprechend nachzuweisen.

§ 4 Rechtsschutzantrag

- (1) Rechtsschutz wird für eine Klage des Mitglieds nur bewilligt, wenn er vor Rechtshängigkeit der Streitsache beantragt wird. In begründeten Fällen, die nach strengen Maßstäben zu bewerten sind, können Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Für den Rechtsschutz sind bei der GdS schriftlich vorzulegen:
 - a) ein formloser Antrag,
 - b) eine genaue und korrekte Darstellung des Sachverhalts,
 - c) ein Nachweis über die letzte Gehaltszahlung.
- (3) Rechtsschutz wird jeweils nur für eine Instanz zugesagt. Legt der Gegner des Rechtsschutzsuchenden nach Abschluss einer Instanz ein Rechtsmittel ein, so bedarf es für die Rechtsmittelinstanz keiner besonderen Rechtsschutzgewährung.
- (4) Wird ein Mitglied verklagt, ist der Rechtsschutzantrag unverzüglich zu stellen. Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 5 Pflichten des Mitglieds

- (1) Nach Zusage des Rechtsschutzes ist das Mitglied verpflichtet,
 - a) alle für den Rechtsstreit erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu geben,
 - b) alle gerichtlichen Unterlagen (Ladungen, Protokolle, Urteile usw.) unverzüglich zu übermitteln, soweit die GdS nicht selbst Verfahrensbeteiligte ist.
- (2) Ohne Zustimmung der GdS darf das Mitglied während eines laufenden Verfahrens keine prozessualen Handlungen vornehmen, insbesondere die Klage nicht zurücknehmen oder durch Vergleich erledigen. Bei Nichtbeachtung gilt § 7 Abs. 3.

§ 6 Prozessvertretung

Die Prozessvertretung übernehmen Beauftragte der GdS oder des dbb. Externe Rechtsanwälte werden von der GdS oder mit ihrer Zustimmung nur im Ausnahmefall bestellt.

§ 7 Kostenübernahme

- (1) Die Rechtsschutzzusage umfasst die Übernahme der durch den Prozess entstehenden notwendigen Kosten.
- (2) Rechtsanwaltskosten werden nur im Rahmen der gesetzlichen Gebührenordnung übernommen. Über die Beteiligung an Sonderhonoraren entscheidet der Bundesvorsitzende im Einzelfall.
- (3) Rechtsschutz kann entzogen werden, wenn das Mitglied unwahre Angaben gemacht oder wissentlich Tatsachen verschwiegen hat. In solchen Fällen hat das Mitglied alle bereits entstandenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einschließlich persönlicher und sächlicher Verwaltungskosten der GdS zu ersetzen.
- (4) Werden die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise dem Prozessgegner auferlegt, sind sie bis zur Höhe der von der GdS geleisteten Zahlungen an diese abzutreten.

§ 8 Rechtsmittel

- (1) Im Falle des Unterliegens in der 1. oder 2. Instanz ist das Mitglied verpflichtet, auf Verlangen der GdS die Berufungs- oder Revisionsmöglichkeit oder gegebenenfalls Verfassungsbeschwerde wahrzunehmen, wenn dies von der GdS wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Streitsache für notwendig gehalten wird.

- (2) Lehnt das Mitglied die Fortführung des Verfahrens ab, so hat es der GdS auf Verlangen alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einschließlich persönlicher oder sächlicher Verwaltungskosten zu erstatten.

§ 9 Rechtsschutzzusage

- (1) Über die Zusage von Rechtsschutz und über Kostenerstattung gemäß § 3 entscheidet – in schwierigen Fällen nach Rücksprache mit dem Bundesvorsitzenden – die Bundesgeschäftsführung.
- (2) Wird der Antrag abgelehnt oder wird im Laufe des Verfahrens der Rechtsschutz entzogen, kann das Mitglied beim Bundesvorstand Einspruch erheben. Der Bundesvorstand entscheidet endgültig.

§ 10 Ausschluss des Rechtswegs

Für alle Ansprüche, die aus dieser Rechtsschutzordnung hergeleitet werden können, ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Rechtsschutzordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2019 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Rechtsschutzordnung, die der GdS-Bundeshauptvorstand am 27. Mai 2003 in Windhagen beschlossen hat. Beschlossen vom Bundeshauptvorstand am 22. Mai 2019 in Magdeburg.

Arbeitskampfordnung der GdS

§ 1

Der Streik ist das letzte Mittel zur Durchsetzung gewerkschaftlicher Forderungen. Er kann erst eingeleitet werden, wenn alle Verhandlungen – einschließlich vereinbarte Schlichtungsverfahren – gescheitert sind.

§ 2

- (1) Zum Streik kann grundsätzlich nur durch den Bundeshauptvorstand aufgerufen werden. Der Bundeshauptvorstand beschließt auf Antrag des Bundesvorstandes. Der Bundesvorstand kann aufrufen, sofern die Angelegenheit nicht bis zur Entscheidung durch den Bundeshauptvorstand aufgeschoben werden kann.
- (2) Dem Beschluss des Bundeshauptvorstandes, Kampfmaßnahmen durchzuführen, müssen 75 Prozent der vom Arbeitskampf betroffenen Mitglieder zustimmen. Die Urabstimmung ist geheim.
- (3) Nach der Urabstimmung beschließt der Bundesvorstand über Beginn oder Fortsetzung des Streiks. Er legt fest, in welchen Verwaltungen oder Betrieben des betroffenen Tarifbereiches gestreikt wird.
- (4) Der Streikaufruf ist für GdS-Mitglieder im Angestellten oder Arbeiterverhältnis verbindlich.

§ 3

- (1) Abstimmungsberechtigt sind alle GdS-Mitglieder, die unter das Tarifrecht fallen.
- (2) Sofern sich der Streik nur auf einen bestimmten Bereich bezieht, sind nur die Mitglieder dieses Bereichs abstimmungsberechtigt.

- (3) Form und Durchführung der Urabstimmung kann der Bundeshauptvorstand in besonderen Richtlinien regeln.

§ 4

- (1) Zur Durchführung der Streiks bestellt der Bundesvorstand eine Streikleitung.
- (2) In jeder bestreikten Dienststelle, in der mindestens 20 vom Arbeitskampf betroffene GdS-Mitglieder beschäftigt sind, wird ein Streikausschuss gebildet, der aus bis zu fünf Mitgliedern besteht. In den übrigen Dienststellen wählen die Arbeitnehmermitglieder GdS einen Streikobmann.*
- (3) Die Streikausschüsse/-obleute berichten der Streikleitung über den Verlauf des Streiks.

§ 5

- (1) Der Bundesvorstand hat den Streik gegenüber dem bestreikten Tarifpartner formell zu erklären, bei Arbeitskampfmaßnahmen zur Durchsetzung von Forderungen im öffentlichen Dienst, an denen die GdS mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, nach Streikfreigabe durch die zentrale Streikleitung des dbb beamtenbund und tarifunion. Die betroffenen Arbeitgeber werden in Kenntnis gesetzt.
- (2) Die Streikleitung sorgt gemeinsam mit den Streikausschüssen/-obleuten für die ordnungsgemäße Durchführung des Streiks. Sie trifft alle Maßnahmen, die eine wirksame Kontrolle der Streikenden gewährleisten und sicherstellen, dass keine Betriebseinrichtungen beschädigt oder zerstört werden. Streikausschüsse/-obleute sorgen für die Aufstellung von Streikposten.
- (3) Alle am Streik beteiligten Mitglieder sind verpflichtet, sich der GdS während des Arbeitskampfes zur Verfügung zu stellen.

- (4) Die Streikausschüsse/-obleute informieren die Streikleitung über die Aktivitäten vor Ort.

§ 6

- (1) Alle am Streik beteiligten Mitglieder sind zur Durchführung der von der Streikleitung angeordneten Notstandsarbeiten verpflichtet.
- (2) Notstandsarbeiten sind alle Arbeiten, die zum Schutze und zur Erhaltung der Betriebseinrichtungen oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zwingend notwendig sind.
- (3) Die Notstandsarbeiten werden von dem zuständigen Streikausschuss oder Streikobleuten mit der Geschäftsführung des Versicherungsträgers abgesprochen.

§ 7

Mitglieder, die entgegen einem nach dieser Arbeitskampfordnung beschlossenen Streik arbeiten, sind auf Antrag des Streikausschusses/der Streikobleute aus der GdS auszuschließen.

§ 8

- (1) Für den Verdienstaufschlag, der durch die Teilnahme an einem von der GdS beschlossenen Streik entstanden ist, wird Streikgeld ausgezahlt.
- (2) Anspruchsberechtigt sind nur solche Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor Einleitung der Urabstimmung begründet worden ist. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt beitreten, können Streikgeld erhalten, wenn sie sich verpflichten, ihre Mitgliedschaft mindestens 24 Monate aufrechtzuerhalten.

- (3) Streikgeld wird vom ersten Streiktag an gezahlt; die Auszahlung beginnt frühestens am vierten Streiktag. Streikausschüsse/-obleute können Vorschüsse anfordern.
- (4) Mitglieder, die die Arbeit vor dem Ende des Streiks wieder aufnehmen, haben den Anspruch auf Streikgeld verwirkt. Bereits gezahlte Streikgelder sind zu erstatten.
- (5) Das Streikgeld richtet sich nach der Höhe des maßgebenden GdS-Beitrages. Es beträgt mindestens das Dreifache des Monatsbeitrages je Streiktag. Der Bundesvorstand kann höhere Beträge festsetzen, die einen Nettolohnausgleich nicht überschreiten dürfen.
- (6) Der Anspruch auf das Streikgeld ist von der satzungsmäßigen Beitragszahlung abhängig.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für die Teilnahme an GdS-Warnstreiks entsprechend, wenn der GdS-Bundesvorstand dies beschließt.

§ 9

- (1) Bei der Maßregelung von Mitgliedern, die an einem Streik teilgenommen haben, wird Unterstützung ohne Rücksicht auf den Beginn der Mitgliedschaft gewährt.
- (2) Höhe und Dauer der Unterstützung setzt der Bundesvorstand fest.

§ 10

Wird die nachträgliche Zahlung der Vergütung bzw. des Lohnes erreicht, ist das nach § 8 gewährte Streikgeld oder die nach § 9 gewährte Unterstützung zurückzuzahlen. Die für das Zahlungsverfahren und die Abrechnung notwendigen Regelungen trifft der Bundesvorstand.

§ 11

- (1) Der Bundesvorstand trifft die Entscheidung über die Beendigung des Streiks. Er kann diese Entscheidung von einer weiteren Urabstimmung abhängig machen.
- (2) Der Streik ist zu beenden, wenn mehr als 25 Prozent der abstimmungsberechtigten Mitglieder einen zur Urabstimmung gestellten Vermittlungsvorschlag angenommen oder in einer Urabstimmung für die Beendigung des Streiks gestimmt haben.
- (3) Nach Beendigung des Streiks haben die Streikleitung, die Streikausschüsse/-obleute dafür zu sorgen, dass die Arbeit unverzüglich wieder aufgenommen werden kann.

§ 12

Spontane Arbeitsniederlegungen und Warnstreiks sind keine Arbeitskampfmaßnahmen im Sinne der Arbeitskampfordnung.

§ 13

Vorstehende Regelungen finden in Fällen der Aussperrung bestreikter Betriebe entsprechende Anwendung.

§ 14

Diese Arbeitskampfordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Arbeitskampfordnung vom 24. Mai 1995. Beschlossen vom Bundeshauptvorstand am 21. Mai 2008 in Karlsruhe.

*) Aus sprachlichen Gründen wird in dieser Satzung die männliche Form verwandt. Selbstverständlich stehen alle Ämter auch Frauen offen.

Richtlinien zu den Sozialleistungen der GdS

I. Allgemeines

§ 1 Zielsetzung

Die Sozialleistungen der GdS dienen der kollegialen Hilfe für die Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder. Sie sind keine selbstständigen Kasseneinrichtungen. Die Leistungen sind freiwillig und werden aus eigenen Mitteln der Gewerkschaft der Sozialversicherung gewährt.

§ 2 Gemeinsame Vorschriften

- (1) Sozialleistungen nach diesen Richtlinien werden vom Beginn der Mitgliedschaft an gewährt. Mitgliedszeiten in anderen Gewerkschaften werden beim unmittelbaren Übertritt voll, bei einer Unterbrechung zur Hälfte angerechnet. Frühere Mitgliedszeiten in der GdS und ihren Vorgängerorganisationen werden voll angerechnet. Mitgliedszeiten, für die die Anrechnung beantragt wird, sollen beim Beitritt nachgewiesen werden. Wird der Beitritt erst im Ruhestand erklärt, werden Mitgliedszeiten nach Satz 2 nicht angerechnet.
- (2) Leistungen nach diesen Richtlinien werden nicht gewährt, wenn das Mitglied geringere als die satzungsmäßig vorgeschriebenen Beiträge geleistet hat oder mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand war. Fällt der Leistungsfall in eine beitragsfreie Mitgliedschaftszeit, werden die Leistungen nach dem zuletzt gezahlten Beitrag bemessen, bzw. nach dem Beitrag, der nach Ablauf der gewährten Beitragsfreiheit an die GdS zu zahlen wäre.
- (3) Die Sozialleistungen sind unter Verwendung des dafür vorgesehenen Vordruckes zu beantragen. Beizufügen sind:

- a) eine Sterbeurkunde
 - b) Nachweise über die letzte Gehaltszahlung
 - c) die Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass der Antragsteller die Bestattungskosten getragen hat
 - d) in den Fällen des § 10 Abs. 1 Satz 2 die Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass sich ein über 18 Jahre altes Kind in der Schul- oder Berufsausbildung befindet oder infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.
- (4) Das Witwen-, Witwer- und Waisengeld wird jeweils zu Beginn des laufenden Monats ausgezahlt. In begründeten Fällen kann ein Vorschuss bewilligt werden.

II. Sterbegeld

§ 3 Voraussetzungen und Höhe

- (1) Die Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder erhalten ein Sterbegeld, das sich nach der Mitgliedsdauer und dem Beitrag richtet.
- (2) Das Sterbegeld beträgt bei einer Mindestdauer

bis zu 5 Jahren	das Zwanzigfache,
von mehr als 5 bis 10 Jahren	das Dreißigfache,
von mehr als 10 bis 20 Jahren	das Vierzigfache,
von mehr als 20 bis 40 Jahren	das Fünfzigfache,
von mehr als 40 Jahren	das Sechzigfache

 des Monatsbeitrages, der im Durchschnitt der letzten zwölf Monate vor dem Ableben entrichtet worden ist.

§ 4 Empfangsberechtigte

Das Sterbegeld wird dem Hinterbliebenen gezahlt, der nachweislich die Kosten der Bestattung getragen hat.

III. Witwen-, Witwer- und Waisengeld

§ 5 Zweckbestimmung

Das Witwen-, Witwer- und Waisengeld dient der zusätzlichen Sicherung der Mitglieder und ihrer Familien während eines Lebensabschnittes, in dem beim Ableben des Mitgliedes die Versorgungs- oder Rentenleistung für die Hinterbliebenen in der Regel noch besonders niedrig sind. Das GdS-Witwen-, Witwer- oder Waisengeld soll in diesen Fällen finanzielle Schwierigkeiten vermindern und den Übergang in die veränderten Lebensverhältnisse erleichtern.

§ 6 Voraussetzungen

Leistungen nach den folgenden Vorschriften werden beim Ableben eines Mitgliedes gewährt, das am Todestage das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 7 Witwengeld

- (1) Die Witwe eines Mitgliedes erhält Witwengeld.
- (2) Das Witwengeld wird für die Dauer eines Jahres gezahlt. Es beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Sterbemonat folgt.
- (3) Das Witwengeld beträgt:

Bei einer Mitgliedszeit	beim Ableben des Mitgliedes vor vollendetem				
	30.	35.	40.	45.	Lebensjahr
bis zu 5 Jahren	120 EUR	90 EUR	60 EUR	30 EUR	monatlich
bis zu 10 Jahren	180 EUR	135 EUR	90 EUR	45 EUR	monatlich
über 10 Jahren	240 EUR	180 EUR	120 EUR	60 EUR	monatlich

§ 8 Witwergeld

Die Leistungen nach § 7 werden auch dem Witwer eines Mitgliedes gezahlt. Dies gilt auch dann, wenn der Ehemann keinen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen die Verstorbene hatte.

§ 9 Eingetragene Lebenspartnerschaft

Die Leistungen nach § 7 werden auch dem eingetragenen Lebenspartner eines Mitgliedes gezahlt.

§ 10 Waisengeld

- (1) Waisengeld erhalten im Rahmen des Abs. 3 nach dem Tode eines Mitgliedes seine Kinder (Abs. 2) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird Waisengeld längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für ein Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder das infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.
- (2) Als Kinder gelten:
 - 1. eheliche Kinder,
 - 2. für ehelich erklärte Kinder,
 - 3. an Kindes statt angenommene Kinder,
 - 4. Stiefkinder, wenn das Mitglied sie in seinem Haushalt aufgenommen hatte,
 - 5. Pflegekinder und Enkel, wenn das Mitglied sie in seine Wohnung aufgenommen und überwiegend unterhalten hatte,
 - 6. nichteheliche Kinder eines weiblichen Mitgliedes,
 - 7. nichteheliche Kinder eines männlichen Mitgliedes, wenn seine Vaterschaft festgestellt war und er entweder das Kind in seine Wohnung aufgenommen hatte oder nachweislich die festgesetzte Unterhaltsrente gezahlt hat.

- (3) Das Waisengeld wird für die Dauer eines Jahres gezahlt. Es beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Sterbemonat folgt.
- (4) Das Waisengeld beträgt bei einer Mitgliedszeit
 - bis zu 5 Jahren 15 Euro monatlich,
 - bis zu 10 Jahren 30 Euro monatlich,
 - über 10 Jahren 45 Euro monatlich.

IV. Rechtsmittel

§ 11 Rechtsnatur und Zuständigkeit

- (1) Auf Leistungen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Bei Streitigkeiten entscheidet der Bundesvorsitzende. Gegen dessen Entscheidung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides der Einspruch an den Bundesvorstand möglich. Dieser entscheidet endgültig.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 12 Sonderregelungen für Mitglieder im Ruhestand

Diese Richtlinien gelten nicht für Mitglieder im Ruhestand, die nach Übergangsregelungen einen besonderen Pensionärsbeitrag entrichten. Soweit mit diesem Pensionärsbeitrag Sterbegeldansprüche verbunden waren, bleiben diese Ansprüche erhalten.

§ 13 Inkrafttreten

Die Richtlinien über die Sozialleistungen gelten ab 1. Juli 2014. Sie treten an die Stelle der Richtlinien vom 1. Januar 2002. Beschlossen vom Bundeshauptvorstand am 14. Mai 2014 in Berlin.

Richtlinien zur Freizeit-Unfallversicherung

Nach dem zwischen der GdS und der Allianz Versicherung Aktiengesellschaft abgeschlossenen Vertrag sind die Mitglieder der GdS gegen Freizeit-Unfälle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Verbindung mit den Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB) versichert.

Umfang des Versicherungsschutzes

Die Versicherung umfasst nach Maßgabe der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (Allianz AUB 2014 G) ausschließlich Unfälle außerhalb des Berufes und des direkten Weges nach und von der Arbeitsstätte, das heißt solche Unfälle, die nicht als Unfälle im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB VII) oder Dienstunfälle im Sinne der beamtenrechtlichen Versorgungsvorschriften gelten. Im Zweifel ist der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bzw. der für Dienstunfälle zuständige Dienst maßgebend.

Die Versicherung umfasst Unfälle auf der ganzen Erde.

Voraussetzung für Leistungsgewährung

Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freizeit-Unfallversicherung ist, dass der Versicherte die satzungsmäßig vorgeschriebenen Beiträge geleistet hat.

Leistungen

Die Freizeit-Unfallversicherung der GdS umfasst folgende Leistungen:

- a) Unfall-Krankenhaustagegeld,
- b) Invaliditätsentschädigung,
- c) Todesfallentschädigung.

Die Höhe der Leistungen der Freizeit-Unfallversicherung richtet sich nach der Beitragshöhe. Als Monatsbeitrag gilt der Durchschnitt der in den letzten drei Monaten vor dem Unfall geleisteten Beiträge. Maßgeblich ist immer der an die Gewerkschaft der Sozialversicherung geleistete Beitrag. Für Mitglieder, die beitragsfrei sind, bemessen sich die Leistungen nach einem fiktiven Monatsbeitrag von vier Euro.

Unfall-Krankenhaustagegeld

Unfall-Krankenhaustagegeld wird für jeden Krankenhaustag in Höhe des durchschnittlichen Monatsbeitrages gewährt, längstens für 30 Tage.

Der Aufnahme- und Entlassungstag im Krankenhaus werden als zwei Kalendertage gerechnet. Voraussetzung für die Leistung ist, dass sich die versicherte Person unfallbedingt in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet.

Kuren sowie Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

Der Anspruch auf Unfall-Krankenhaustagegeld muss mit einer Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Krankenhauses, aus der der Grund und die Dauer der stationären Behandlung hervorgeht, belegt sein. Die Unterlagen sind bei der Bundesgeschäftsstelle der GdS einzureichen.

Invaliditätsentschädigung

Invaliditätsentschädigungen werden dann gewährt, wenn sich ein Invaliditätsgrad von mindestens 20 Prozent ergibt.

Die Invaliditätsentschädigung beträgt bei Ganzinvalidität das 500-fache des Monatsbeitrages, mindestens jedoch 1.278,23 Euro als Einmalzahlung. Bei Teilinvalidität wird der dem Grade der Invalidität entsprechende Teil der Entschädigung gewährt.

Eine Invalidität als außerberufliche Unfallfolge muss innerhalb von 24 Monaten – vom Unfalltag an gerechnet – eingetreten sein. Sie muss ärztlich festgestellt und bei der Bundesgeschäftsstelle der GdS geltend gemacht sein.

Stirbt die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung. In diesem Fall wird eine Todesfalleistung gezahlt.

Eine Invaliditätsentschädigung wird an Mitglieder im Ruhestand nur dann gezahlt, wenn das Mitglied noch einer Beschäftigung nachgeht.

Todesfallentschädigung

Führt ein Unfall innerhalb eines Jahres – vom Unfalltag an gerechnet – zum Tode, so wird als Todesfallentschädigung das 200-fache des Monatsbeitrages gezahlt. Im Todesfall ist der GdS neben der Schadenanzeige die Sterbeurkunde einzureichen.

Die Todesfallentschädigung wird der Person gezahlt, die das Sterbegeld gemäß den Richtlinien über die Sozialleistungen der GdS erhält.

Anmerkung:

Diese Richtlinien über die Freizeit-Unfallversicherung gelten für Unfälle ab dem 1. Januar 2019. Für Unfälle bis einschließlich 31. Dezember 2018 gelten andere Richtlinien.

Wir helfen weiter

Gewerkschaft der Sozialversicherung

Bundesgeschäftsstelle

Müldorfer Straße 23

53229 Bonn

t (0228) 9 77 61-0

f (0228) 9 77 61-46

e gds@gds.de

GdS-Geschäftsstelle Nord

Ender Straße 16

26215 Wiefelstede

t (04402) 96 01 78

f (04402) 96 01 79

e gds.nord@gds.de

GdS-Geschäftsstelle Süd

Konrad-Adenauer-Straße 16

76287 Rheinstetten

t (0721) 5 16 47 78

f (0721) 5 16 47 79

e gds.sued@gds.de

GdS-Geschäftsstelle Ost

Behrenstraße 24

10117 Berlin

t (030) 40 81-68 11

f (030) 40 81-68 12

e gds.ost@gds.de

GdS-Geschäftsstelle West

Wicker Heck 2c

44319 Dortmund

t (0231) 2 06 22 90

f (0231) 2 06 22 49

e gds.west@gds.de



**Gewerkschaft der
Sozialversicherung**

www.gds.de